

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Dsk 2014/9/24 DSB-D121.891/0002-DSB/2014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.09.2014

Norm

DSG 2000 §1 Abs1

DSG 2000 §1 Abs2

DSG 2000 §1 Abs3 Z2

DSG 2000 §7 Abs2

DSG 2000 §8 Abs4 Z1

DSG 2000 §8 Abs4 Z2

DSG 2000 §27 Abs1

DSG 2000 §27 Abs3

DSG 2000 §27 Abs4

DSG 2000 §31 Abs2

DSG 2000 §61 Abs9

ASVG §42a

ASVG §42 Abs4

ASVG §321 Abs1

AIVG §69 Abs1

Rechtssatz

Als "richtig" gelten Daten, die für den Zweck der Dokumentation einer behördlichen Entscheidung verwendet werden, wenn sie das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung der Behörde formell richtig wiedergeben. Auf die rechtliche Richtigkeit der Entscheidung sowie auf die inhaltliche Aussagekraft oder den Wert von Beweismitteln (z.B. den Inhalt einer Niederschrift oder eines Sachverständigengutachtens) kommt es in diesem Zusammenhang hingegen nicht an. All dies kann und darf nicht im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Verfahrens überprüft werden.

Schlagworte

Geheimhaltung, Löschung, Ermittlungsverfahren, Sozialversicherung, GPLA, Kriminalpolizei, Abgabenbehörden, Verdacht des Sozialbetrugs, Verdacht der Abgabenverkürzung, Verdacht von Insolvenzvergehen, Dokumentationszweck, kein Recht auf Leistungsbescheid, keine Löschung von Verfahrensergebnissen und Bescheidinhalten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:DSB:2014:DSB.D121.891.0002.DSB.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2014

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, https://www.dsb.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at